IMT Nuremberg Archives

H – 2474

International Court of Justice

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 19 July 1948

I certify that Document Number 3005-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-213 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2474-0001A

H2474 - 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 3005-PS No. USA-213 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 25 June 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

3005-PS 1 8)

Der Reichsminister
für
Bewaffnung und Munition
Nr.371-477o/41g-216
(985/T.)

Berlin, den 10.September 1941.N
Pariserplatz 3

(160)

G e h e i m !

Anweisung

c d e
Jahrm.

An die
Vorsitzenden der Prüfungskommissionen.

H2474 - 0003

I. Betr.: Sicherstellung von weiblichen Arbeitskräften für kriegswichtige Betriebe, hier: Musterung des RAD w.J.Jahrgang 1923.

Der Reichsarbeitsführer hat mit Erlass v.21.6.1941 Ers. u.M. 226/41w.J. angeordnet, dass Dienstpflichtige aus Rüstungsbetrieben und Vollberufstätige, die bei Arbeiten von besonderer kriegswirtschaftlicher Bedeutung eingesetzt sind, auf Kriegsdauer zurückzustellen sind.

Nachdem mir wiederholt mitgeteilt wurde, dass die Musterungsstäbe des RAD w.J. bei der Zurückstellung weiblicher Jugendlicher Schwierigkeiten machen, bitte ich, gegebenenfalls auf diesen Erlass hinzuweisen, damit unter allen Umständen ein weiterer Kräfteentzug aus der Rüstungsindustrie unterbunden wird.

II. Betr.: Chemischer Erzeugungsplan.

Mit meinem Erlass Nr.371-442o/41g-216 vom 8.August 1941, Abs.2 habe ich angeordnet, dass bei der Umsetzung der nach den Listen des Oberkommandos des Heeres freiwerdenden Arbeitskräfte das Panzerprogramm, das U-Bootprogramm und der chemische Erzeugungsplan (Krauch) in angemessenem Verhältnis ihres Kräftebedarfs zu dem Bedarf der Luftrüstung zu berücksichtigen sind. Ich weise ergänzend daraufhin, dass der chemische Erzeugungsplan (Krauch) lediglich die Erzeugung von Buna, Leichtmetall, Treibstoff sowie Pulver und Sprengstoffe umfasst. Unabhängig von diesem Erzeugungsplan läuft das chemische Rüstungsprogramm, das die Reichsstelle "Chemie" im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichswirtschaftsministerium laufend festsetzt und welches die eigentliche chemische Erzeugung, soweit sie kriegsentscheidend ist, umfasst.

Verb. Off. - Eing.: 15.8.41 Nr.: 1467/41

3005 PS 2

H2474 – 0004

Dieses chemische Erzeugungsprogramm istin dem Erlass des Reichswirtschaftsministeriums II Chem 27742/41g vom 2.4.1941 aufgeführt. Das chemische Erzeugungsprogramm darf durch die mit meinem eingangs bezeichneten Erlass angeordneten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Der Kräftebedarf dieses Programms ist ebenfalls nach Möglichkeit in angemessenem Verhältnis zu berücksichtigen.

III. Betr.:
1) Verlängerung des Spezialbetriebsschutzes,
2) Erweiterung des FM-Verfahrens,
3) Verlängerung der Uk-Sperre.

Durch Verfügung des Chef OKW ist der den Spezialbetrieben gewährte allgemeine Schutz vor jeglichem Entzug von Arbeitskräften bis zum 31.Dezember 1941 mit folgender Massgabe verlängert worden :

1) Das FM-Verfahren ist für die in den Spezialbetrieben befindlichen Facharbeiter der Rüstungsindustrie und des Bergbaues auf die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrganges 1914 und jüngerer Geburtsjahrgänge, die zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht gem.§ 8 des Wehrgesetzes heranstehen, auszudehnen.
Das hiernach durchzuführende Uk-Verfahren muss spätestens bis zum 31.12.1941 zum Abschluss gebracht sein.

2) Nichtfacharbeiter dieser Geburtsjahrgänge, die nach Ziff.1) nicht uk-gestellt werden können, stehen ab 1.1.42 zur Einziehung der Wehrmacht zur Verfügung.
Zeitplan für ihre Einberufung wird durch Chef OKW befohlen.

Die für die in der Feldwehrmacht befindlichen Wehrmachtangehörigen angeordnete Uk-Sperre wird bis zum 31.12.41 verlängert.

IV.Betr.:
Aktion "Elbe" und "Sonderelbe"
Die Aktion "Elbe" und "Sonderelbe" ist abgeschlossen. Von weiteren Namensnennungen von Fachkräften zur Rückberufung aus der Wehrmacht auf Grund dieser Aktion ist daher abzusehen.

V.Betr.:Falscher Einsatz von Arbeitskräften.

Ein Fabrikant hatte bei dem Betriebsführer eines Werkes mit besonders wichtiger Engpassfertigung der SS-Stufe die Beurlaubung eines Facharbeiters beantragt, wobei bei dem abgebenden Betriebsführer der Eindruck erweckt werden mußte, als ob der Arbeiter

-für- -3-

H2474 – 0005

3005 PS 3

160

für wichtige Aufgaben der gleichen Fertigung bei dem aufnehmenden Betrieb verwendet werden sollte. Die Beurlaubung des Arbeiters wurde daraufhin auch entgegenkommender Weise vorgenommen. Bei einer überraschenden Überprüfung wurde jedoch durch meine Prüfungskommission festgestellt, daß dieser Arbeiter an einer vollkommen nebensächlichen zivilen Fertigung beschäftigt wurde.

Ich habe es für den schuldigen Betriebsführer diesmal noch bei einer erheblichen Geldbuße bewenden lassen, werde aber in künftigen Fällen gegen ein derartiges unqualifiziertes Verhalten eines Fabrikanten unnachsichtlich einschreiten und neben Stellung eines Strafantrages seine sofortige Überführung in ein Konzentrationslager veranlassen.

Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission habe ich für sein umsichtiges und schnelles Handeln meine Anerkennung ausgesprochen.

VI. Betr.: Sicherung der Produktion von Haushaltswaren für Fliegergeschädigte und Rückwanderer, bezw. Zuweisung von 100.000 französischen Kriegsgefangenen in die Luftwaffenindustrie und Einsatz von Sowjet-Kriegsgefangenen.

Beiliegend gebe ich als Anlagen 1 und 2 zwei Erlasse des Reichsarbeitsministers Nr.Va 5213/248 v.23.8.1941 und Nr.Va 5135/1277 v.26.8.1941 zur gefl.Kenntnisnahme und Beachtung.

2 Anlagen.

Im Auftrage

Verteiler:

Prüfungskommissionen	=	852
Wehrkreisbeauftragte	=	14
Gebietsbeauftragte	=	29
OKW Wi Rü Amt	=	5
Reichsarbeitsministerium	=	5
Reichswirtschaftsminist.	=	12
Vors.d.Rüstungsbeirates Generaldir.Keßler	=	5
Abt.Rüstungsausbau Oberbaurat Tischer	=	1
GB.-Chem	=	1
Reichsstelle Chemie	=	1
V.O.Heer	=	28
V.O.Marine	=	7
V.O.R.d.L.u.Ob.d.L.	=	7
Hausverteiler	=	19
Entwurf	=	1
Reserve	=	63
		1050

H2474 – 0006

Vol. 78 - L

3005 PS 4

Anlage 1 zum Erlaß des R.f.B.M.
Nr. 371-4770/41g-216/985

Der Reichsarbeitsminister
Nr. Va 5135/1277

Berlin SW 11, den 26. August 1941

160

Schnellbrief!

An
die Herren Präsidenten
der Landesarbeitsämter
(einschl. Zweigstelle
Nürnberg).

Betrifft: Einsatz von sowjet. Kriegsgefangenen.

Vorgang: Runderl. vom 14. 8. 1941 - Va 5135/1189 -.

Auf persönlichen Befehl des Herrn Reichsmarschalls sind aus den französischen Kriegsgefangenen, die bisher nicht in der Rüstungswirtschaft eingesetzt sind, zunächst 100 000 Mann herauszuziehen und der Rüstungswirtschaft (Luftwaffenindustrie) zu überweisen. Die dadurch entstehenden Lücken im Arbeitseinsatz werden durch sowjet. Kriegsgefangene aufgefüllt werden. Die Umsetzung der genannten 100 000 franz. Kriegsgefangenen hat bis 1. Oktober zu erfolgen.

Der Einsatz der russischen Kriegsgefangenen kann nur in grösseren geschlossenen Kolonnen unter den bekannten erschwerten Einsatzbedingungen erfolgen. Es sind deshalb auf dem zivilen Sektor unverzüglich von den LAA. die Arbeitsvorhaben festzulegen, bei denen franz. Kriegsgefangene abgezogen und durch Sowjetkolonnen ersetzt werden können. Ein zusätzlicher Einsatz von sowjet. Kriegsgefangenen kommt einstweilen nicht in Betracht. Zunächst müssen alle Austauschmöglichkeiten restlos ausgeschöpft werden. Ebenso sind alle freiwerdenden franz. Kriegsgefangenen nicht mehr der Land- und Forstwirtschaft, sondern ausschl. der Rüstungswirtschaft (Luftwaffenindustrie) zuzuführen.

Die Feststellung der Arbeitsvorhaben, in denen ein Austausch möglich ist, hat sich mit Ausnahme der Rüstungswirtschaft und des Bergbaues auf alle Wirtschaftszweige zu erstrecken, in denen franz. Kriegsgefangene tätig sind. Die unbedingte Notwendigkeit, die als Ersatz gestellten sowjet. Kriegsgefangenen in grösseren geschlossenen Kolonnen einzusetzen, erfordert u. a. eine besondere Prüfung aller grösseren Baustellen jeder Art (einschl. der Baustellen der Reichsbahn, der Wasserbauten und der Landeskulturarbeiten). Herr Reichsminister Dr. Todt hat bereits den Austausch der bei den Reichsautobahnen beschäftigten franz. Kriegsgefangenen zugestimmt.

In

H2474 – 0007

3005 PS 5

In der Landwirtschaft kann der Austausch naturgemäss nur in Grossbetrieben (insbesondere in Gütern mit Vorwerken) vorgenommen werden.

Der Austausch der Kriegsgefangenen wird vielfach auf Widerstände stossen. Die betroffenen Betriebe werden ungern die eingearbeiteten und bewährten franz. Kriegsgefangenen gegen sowjet. Kriegsgefangene austauschen. Die AÄ. haben in solchen Fällen die Betriebe auf die staatspolitische Notwendigkeit und die Weisung des Reichsmarschalls hinzuweisen.

Sobald die LAÄ. die für den Austausch in Frage kommenden Arbeitsvorhaben festgestellt haben, teilen sie ihre Feststellungen den Wehrkreiskommandos mit unter Angabe, wieviel franz. Kriegsgefangene freigestellt werden und wieviel sowjet. Kriegsgefangene nötig sind, um die franz. Kriegsgefangenen abzulösen. Für je 100 abzugebende franz. Kriegsgefangene dürfen ohne meine Zustimmung nicht mehr als je 120 sowjet. Kriegsgefangene angefordert werden. Da bei dem Einsatz der sowjet. Kriegsgefangenen militärische und abwehrmässige Gesichtspunkte ausschlaggebend sind, liegt die endgültige Entscheidung über den Austausch bei den Wehrkreiskommandos.

Sollten sich unter den freigemachten Gruppen franz. Kriegsgefangene in Ausnahmefällen gelernte Berg- oder Landarbeiter befinden, so sind diese ihren erlernten Berufen zuzuführen. Als Ersatz dafür sind jedoch Zug um Zug geeignete franz. Kriegsgefangene für die Rüstungswirtschaft freizumachen.

Die ersten 100 000 franz. Kriegsgefangenen sollen der Luftfahrtindustrie zugeführt werden. Das Reichsluftfahrtministerium wird alsbald einen Plan vorlegen, in welche Betriebe der Luftfahrtindustrie die freigestellten franz. Kriegsgefangenen zu überführen sind. Ich werde Ihnen den für Ihren Bereich geltenden Teilplan des RLM. mitteilen. Um grössere Verschiebungen zu vermeiden, werden die in Ihrem Bezirk freigemachten franz. Kriegsgefangenen zunächst den im gleichen Bezirk vorhandenen Betrieben der Luftfahrtindustrie zugewiesen. Allerdings wird bei den verschiedenartigen Belastungen ein Ausgleich im Reichsgebiet nicht ganz zu vermeiden sein.

Die Mitteilungen der LAÄ. an die Wehrkreiskommandos haben nicht nach Abschluss aller Feststellungen im Bezirk, sondern laufend zu erfolgen.

Abschriften dieser Mitteilungen sind mir zuzuleiten. Aus ihnen muss hervorgehen :

Landesarbeitsamt :
Arbeitsamt :
Bezeichnung des Arbeitsvorhabens (Name, Betriebsort):
Zahl der auszutauschenden franz. Kriegsgefangenen :
Zahl der einzusetzenden sowjet. Kriegsgefangenen:
Ebenso ist mir zu berichten, sobald der Austausch vollzogen ist.
Abdrucke für die Arbeitsämter sind beigefügt.

In Vertretung
gez. Unterschrift.

H2474 – 0008

3005856

Anlage 2 zum Erlaß des R.f.B.M. Nr. 371-4770/41g/216-985.

169

Der Reichsarbeitsminister
Va 52 13/248

Berlin SW.11, den 23.August 1941
Saarlandstr. 96

An
die Herren Präsidenten
der Landesarbeitsämter

Betrifft: Sicherung der Produktion von Haushaltswaren für Fliegergeschädigte und Rückwanderer.

Vorgang: Erlaß vom 2.4.41 - Va 5552/2697/41g -

Im Anschluß an den obenbezeichneten Erlaß, mit dem ich Ihnen Richtlinien über die Einschränkbarkeit von Fertigungen in der Eisen- und Metallwirtschaft mitgeteilt habe, übersende ich Ihnen auszugsweise Abschrift eines Erlasses des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 12.8.41 II EM 21983/41 an den Mob-Beauftragten der Wirtschaftsgruppe Eisen, Stahl- und Blechwarenindustrie zur Kenntnis und Beachtung.

s.ums.

In dem Erlaß ist weiter eine Meldung der Haushaltswaren herstellenden Betriebe vorgesehen, nach deren Ergebnis die Einzelanweisungen vom 1.10.41 ab auf genaue Stückzahlen umgestellt werden, so daß der Umfang der kriegswichtigen Produktion ohne weiteres zu erkennen ist.

Um die Ermittlungen zur Feststellung der erforderlichen Stückzahlen nicht zu stören, bitte ich, den betroffenen Betrieben aus den durch die Einzelanweisungen angeordneten Erzeugungsaufgaben zunächst keine Arbeitskräfte zu entziehen und ihnen nach Festlegung der Stückzahlen die zur Durchführung ihrer Produktion erforderlichen Kräfte zu belassen.

Der Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers ist im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Bewaffnung und Munition ergangen, der seine Prüfungskommission in dem gleichen Sinne anweisen wird.

Abdruck zur Kenntnis.

An den Herrn Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
Berlin W.8

Im Auftrag
gez.Unterschrift.

H2474 -0009

300 SRS 7

Auszugsweise Abschrift

Der Reichswirtschaftsminister
II EM 21983 / 41

Berlin W.8, den 12.Aug.1941
Behrenstr.43

An
den Herrn Mobbeauftragten der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Stahl - und Blechwarenindustrie
z. Hd. von Herrn Dr. Pilz oViA.

Berlin W 62.
Lützow-Ufer 24

Betr.: Sicherung der Produktion von Haushaltswaren für Fliegergeschädigte und Rückwanderer.

Unter Bezugnahme auf die verschiedenen Besprechungen bitte ich Sie, den Firmen, die mir von Ihnen für die Sicherung der Produktion von Haushaltswaren ausgegeben worden sind, folgende Einzelanweisungen zu erteilen:

1.) "Im Auftrage des Herrn Reichswirtschaftsministers und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Bewaffnung und Munition haben Sie zur Deckung des Bedarfs der durch Luftangriffe geschädigten Bevölkerung und der Umsiedler ab 1. August 1941 Ihre Produktion in .....
soweit Arbeitskräfte bei Ihnen ohne Beeinträchtigung der Wehrmachtsaufträge dafür zur Verfügung stehen, aufrecht zu erhalten.

2.) Die für diese Fertigung eingesetzten Arbeitskräfte werden Ihnen für andere Fertigungen nicht abgezogen.

3.) Die Aufträge mit WbHR-Kennziffern, die mit dem Zusatz "K" gekennzeichnet sind, sind für Sammelläger bestimmt und müssen vor allen anderen Bestellungen des Handels, gleichgültig durch welche Kennziffern sie belegt sind, ausgeführt werden.
Die Händler, die Sammellager unterhalten, werden Ihnen namentlich bekannt gegeben.

4.) .....

5.) Sollten besondere Schwierigkeiten auftreten, die Ihre durch diese Einzelanweisung angeordnete Produktion stören oder gefährden, so haben Sie unverzüglich unter gleichzeitiger Mitteilung an mich, dem zuständigen Landeswirtschaftsamt Mitteilung zu machen, das im Rahmen des Möglichen für Abhilfe sorgen wird. "

Im Auftrag
gez. Dr. Holtz.

H2474 – 0010

PS-3005
USA-213

H-2474

EXHIBIT U.S.A. 213 (3005-PS)

Filed Dec. 12, 1945
[illegible]
Secy.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

213

(3005-PS)

A 089025

H2474 -0011

RF 51

H2474-0012

7 pages